

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) der Städte Detmold und Horn-Bad Meinberg durch die Stadt Detmold

Die Stadt Detmold und die Stadt Horn-Bad Meinberg schließen auf der Grundlage des § 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, und der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Wahrnehmung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes durch die Stadt Detmold von der Stadt Horn-Bad Meinberg:

§ 1

Ziel, Aufgaben, Bezeichnung

(1) Um die Präsenz und Handlungsfähigkeit der Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden zu verbessern, wird in den Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg ein gemeinsamer kommunaler Ordnungsdienst (KOD) eingerichtet.

(2) Der Kommunale Ordnungsdienst nimmt die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen im Außendienst wahr. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- b) Feststellung von Ordnungswidrigkeiten,
- c) Ermittlungstätigkeiten,
- d) Präsenzstreifen im Zuständigkeitsbereich,
- e) Präsenz bei Veranstaltungen,
- f) Kontrollen auf öffentlichen Flächen,
- g) Jugendschutzkontrollen,
- h) Feststellung und Beseitigung von illegalen Müllablagerungen.

(3) Die Stadt Horn-Bad Meinberg überträgt im Rahmen dieser Vereinbarung die dem KOD zugeordneten Aufgaben auf ihrem Gebiet an die Stadt Detmold. In dringenden Einzelfällen, z. B. wenn der Einsatz des KOD nicht zeitnah erfolgen kann, nimmt die Stadt Horn-Bad Meinberg die o.g. Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten wahr.

(4) Eine Aufgabenübertragung von der Stadt Detmold zur Stadt Horn-Bad Meinberg findet nicht statt.

(5) Die Stadt Detmold trifft die operativen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit und in eigener Verantwortung.

(6) Die übrigen Zuständigkeiten der Städte als örtliche Ordnungsbehörden bleiben unberührt.

(7) Um ein einheitliches Zuständigkeitsbild in den Einsatzgebieten beider Städte zu erzeugen, trägt der KOD die Bezeichnung

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST DETMOLD-LIPPE.

Diese Bezeichnung wird auf der Dienstkleidung, den Dienstfahrzeugen und im internen Schriftverkehr genutzt.

§ 2

Steuerungsgruppe

- (1) Die strategische Führung des KOD obliegt der Steuerungsgruppe, der die verantwortlichen Mitarbeiter/-innen der zuständigen Fachbereiche der Städte angehören.
- (2) Die Stadt Detmold bestellt einen Mitarbeitenden für die Koordinationsaufgaben der Steuerungsgruppe.
- (3) Die Steuerungsgruppe trifft die Entscheidungen über Grundsatzfragen der Organisation (z. B. Rahmendienstzeiten, persönliche und technische Ausrüstung, Dienstkleidung, Aus- und Fortbildungskonzepte für die Mitarbeitenden).
- (4) Besteht innerhalb der Steuerungsgruppe Uneinigkeit über strategische Entscheidungen, unterbreitet der Koordinator der Steuerungsgruppe den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte einen Entscheidungsvorschlag. Die abschließende Entscheidung über strittige Angelegenheiten treffen die Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen.
- (5) Während der Erprobungsphase begleitet die Steuerungsgruppe den KOD evaluierend und berichtet den zuständigen politische Gremien.

§ 3 Personal

- (1) Die Stadt Horn-Bad Meinberg ordnet ihre bereits im KOD eingesetzten Mitarbeitenden an die Stadt Detmold für die Dauer dieser Vereinbarung ab. Die Mitarbeitenden werden durch die Stadt Detmold im KOD eingesetzt.
- (2) Der KOD wird personell so ausgestattet, dass die Aufgabenerledigung im Zweischichtbetrieb gewährleistet wird. Die Bemessung des Stellenumfanges wird spätestens alle zwei Jahre vorgenommen.
- (3) Zukünftige Neueinstellungen erfolgen unter federführender Beteiligung des Koordinators der Steuerungsgruppe.
- (4) Die Stadt Horn-Bad Meinberg ordnet mindestens drei Vollzeitäquivalente für die Aufgaben des KOD an die Stadt Detmold ab.
- (5) Die Stadt Detmold nimmt die Aufgaben des KOD mit mindestens vier Vollzeitäquivalenten wahr.
- (6) Dienort ist Detmold.
- (7) Die Stadt Detmold stellt den Bediensteten einen Dienstaussweis zur Verfügung, aus dem hervorgeht, dass die Bediensteten die Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in beiden Gemeindegebieten wahrnehmen.

§ 4 Qualifikation und Vergütung

- (1) Die Mitarbeitenden verfügen über eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung auf der mittleren Ebene. Alternativ wurde die Befähigung nachgewiesen, einen entsprechenden Berufsabschluss berufsbegleitend zu erwerben.
- (2) Die Vergütung der Mitarbeiter/-innen erfolgt nach Qualifikation grundsätzlich bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD.

§ 5

Organisation und Kostenausgleich

Die Regelungen zur Organisation des KOD und die Kostenverteilung sind nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Sie werden durch die Steuerungsgruppe erarbeitet und durch die Beteiligten festgelegt.

§ 6 Laufzeit

(1) Die Übernahme der Aufgaben des KOD erfolgt frühestens zum 01.07.2022, nicht jedoch vor Wirksamwerden der Vereinbarung nach § 8 dieser Vereinbarung, und läuft im Rahmen der Erprobungsphase für fünf Jahre (Förderzeitraum). Sofern keine wirksame Kündigung erfolgt, verlängert sich die Laufzeit für jeweils weitere fünf Jahre.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann erstmals zum Ablauf des Förderzeitraums und danach jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Eine frühere Kündigung ist nur aus besonderen Gründen möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Detmold, den 30.05.2022

gez.

Frank Hilker
Bürgermeister

Horn-Bad Meinberg, den 30.05.2022

gez.

Heinz-Dieter Krüger
Bürgermeister

Aushangbeginn: 27.06.2022

2022-039

Aushangende: 13.07.2022

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Horn-Bad Meinberg über die delegierende Übertragung der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) von der Stadt Horn-Bad Meinberg auf die Stadt Detmold wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 40-49
Detmold, 09.06.2022

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-49
Detmold, 09.06.2022

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Bearbeitende Stelle
1.0.70 Rat und Recht
Tel. 05231 / 977-281